

Compliance-Richtlinie der Bayerischen Architektenkammer

(Beschluss des Vorstands der Bayerischen Architektenkammer vom 22. Juli 2015, ergänzt durch Beschluss des Vorstands vom 11. Dezember 2023 zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes)

Präambel

Die Bayerische Architektenkammer vertritt seit ihrer Gründung im Jahr 1971 die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer derzeit rund 23.000 Mitglieder – Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner¹. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören u. a. auch die Förderung der Baukultur, die Gewährleistung der beruflichen Fort- und Weiterbildung und die Mitwirkung bei der Regelung des Wettbewerbswesens.

Die Bayerische Architektenkammer ist eine Einrichtung der berufsständischen Selbstverwaltung und nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts staatliche Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (BauKaG), das wiederum die Kammer zum Erlass eigener Satzungen ermächtigt. Die Einhaltung („Compliance“) dieser Regeln ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit im Interesse aller Kammermitglieder. Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer beschließt hierzu die folgende **Compliance-Richtlinie** für alle ehrenamtlich und hauptamtlich in der Kammer Tätigen.

Grundsätze: Einhaltung von Gesetzen, Satzung, Grundsätzen und Beschlüssen

Alle hauptamtlichen (angestellten oder freien) Mitarbeiter sowie alle im Ehrenamt engagierten Kammermitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Regelungen der geltenden Gesetze und der Satzungen der Kammer zu beachten sowie die Grundsätze von Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit einzuhalten. Dabei haben sie Ansehen und Stellung der Bayerischen Architektenkammer und ihrer Mitglieder zu achten.

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Bayerischen Architektenkammer legen sie Wert auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer beschlossenen Positionen und Forderungen.

Wahrnehmung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder

Aufgabe der Bayerischen Architektenkammer ist es, die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Dabei sind die berufsständischen Interessen aller Fachrichtungen (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) und Tätigkeitsarten (freischaffend, angestellt, beamtet, in der Bauwirtschaft tätig) abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Persönliche Interessen bzw. eigene Vor- oder Nachteile spielen dabei keine Rolle.

Die Kommunikation erfolgt mit größtmöglicher Objektivität. Alle ehren- und hauptamtlich Tätigen haben das Gesamtinteresse der Kammermitglieder bei Positionierungen im Namen der Bayerischen Architektenkammer gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu beachten.

Die Bayerische Architektenkammer ist parteipolitisch neutral.

Hoheitliche Tätigkeiten

Hoheitliche Tätigkeiten werden von den sonstigen Tätigkeitsbereichen der Bayerischen Architektenkammer klar getrennt.

Die Bayerische Architektenkammer als Dienstleisterin für ihre Mitglieder

Das Serviceangebot der Bayerischen Architektenkammer steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die Bayerische Architektenkammer achtet hierbei in besonderem Maße auf die Wahrung ihrer Neutralität. Werden Serviceleistungen (z. B. Veranstaltungen) unter Einbeziehung Dritter angeboten, darf in diesem Rahmen keine Eigenwerbung des Dritten erfolgen.

Die Bayerische Architektenkammer als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die Bayerische Architektenkammer erfolgt unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine unsachgemäße Bevorzugung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen.

Geschenke/Spenden

Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb von allgemeinüblichen Aufmerksamkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass von Hoheitsakten, der berufsständischen Interessenvertretung sowie der Vergabe, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Sponsoring-Leistungen dürfen nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden Leitlinien vom 29.11.2007 (Anlage 1) angenommen werden.

Bei der Vergabe von Spenden und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, sind der gesetzliche Auftrag der Kammer und die Grundsätze uneigennütigen Handelns zu beachten.

Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder

Die Bayerische Architektenkammer finanziert ihre Tätigkeit durch Pflichtbeiträge ihrer Mitglieder. Sie ist damit Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder und setzt diese nur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und im Gesamtinteresse des Berufsstands ein.

Die Bayerische Architektenkammer verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Festlegung von Beiträgen und Gebühren folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung.

Vertraulichkeit

Die Bayerische Architektenkammer bekennt sich zur Beachtung des Datenschutzes, des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten) und wahrt die Geschäftsgeheimnisse ihrer Mitglieder. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie stellt sicher, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt für ehren- und hauptamtlich Tätige über die Geltungsdauer des Vertragsverhältnisses bzw. die Dauer des Amtes hinaus bestehen.

Wettbewerb

Die Bayerische Architektenkammer bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb ebenso wie für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben (Mitwirkung bei der Regelung des Wettbewerbswesens (Planungswettbewerbe) bzw. Vergabe von Planungsleistungen nach der Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen – VOF).

Die Bayerische Architektenkammer setzt sich insbesondere durch den bei ihr eingerichteten Schlichtungsausschuss für kooperative Lösungen sowohl im Wettbewerb der Kammermitglieder untereinander als auch im Verhältnis der Kammermitglieder zu Dritten ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse des Berufsstandes unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen Interessen oder Individualinteressen einzelner Mitglieder.

Die Bayerische Architektenkammer betätigt sich ausschließlich im Interesse des gesamten Berufsstandes und unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität. Sie verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen Interessen, auch nicht zur Erwirkung von wirtschaftlichen Vorteilen für private oder persönliche Zwecke. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und unbeeinflussten Entscheidungsfindung werden besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Entsprechendes gilt für die Förderung von Aktivitäten Dritter, die ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien der Bayerischen Architektenkammer für die finanzielle Förderung von Fremdveranstaltungen und –projekten vom 27.07.2011 erfolgen (Anlage 2).

Verhalten gegenüber Mitarbeitern

Die Bayerische Architektenkammer respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen und Belästigungen werden sanktioniert. Die Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter. Die Bayerische Architektenkammer legt großen Wert auf die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.

Nebentätigkeiten von Mitarbeitern können nur genehmigt werden, wenn Interessenskonflikte mit ihrer Tätigkeit bei der Bayerischen Architektenkammer ausgeschlossen sind.

Information, Meldung und Überwachung

Die in der Bayerischen Architektenkammer ehren- und hauptamtlich Tätigen werden über den Inhalt dieser Compliance-Richtlinie informiert.

Jeder für die Bayerische Architektenkammer ehren- oder hauptamtlich Tätige kann Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie bei den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bei der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstraße 4, 80637 München, anzeigen. Verstöße werden untersucht und, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen ergriffen. Über diese Fälle wird die Vertreterversammlung im Bericht des Vorstands informiert.

Anlagen

- Leitlinien der Bayerischen Architektenkammer für die Inanspruchnahme von Sponsoring-Leistungen vom 29.11.2007
- Richtlinien der Bayerischen Architektenkammer für die finanzielle Förderung von Fremdveranstaltungen und –projekten vom 27.07.2011

Ergänzung gemäß Beschluss des Vorstands vom 11.12.2023 zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes:

Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten sind verpflichtet, bis zum 17.12.2023 eine interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zu errichten. Ziel ist es, dass Beschäftigte, die im Arbeitsverhältnis Kenntnisse von Rechtsverstößen erlangen, solche Verstöße vertraulich der internen Meldestelle für Hinweisgebende melden können, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Die interne Meldestelle ist ebenfalls bei den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bei der Bayerischen Architektenkammer eingerichtet. Einzelheiten sind im Merkblatt „Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in der Bayerischen Architektenkammer“ vom 05.12.2023 geregelt, das allen Mitarbeitern zugänglich ist.

¹Der einfachen Lesbarkeit halber verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter. Darüber hinaus verzichten wir auch an einigen Stellen auf die komplette Aufzählung aller Fachrichtungen. Architekt schließt in diesem Fall die Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung mit ein.